

Michael Schäfersküpfer

## Und bist Du nicht willig, ...

### Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug – Teil 3\*

#### L. Schusswaffengebrauch

##### I. Überblick

Der Schusswaffengebrauch zeichnet sich durch seine besondere Gefährlichkeit für Gefangene, Bedienstete und Dritte aus. Es besteht immer ein gewisses Tötungsrisiko für Beteiligte und Unbeteiligte (z.B. durch Querschläger oder unbeabsichtigte Treffer).<sup>1</sup> Die Regelungen des Vollzugsrechts sollen der besonderen Gefährlichkeit Rechnung tragen.

Die Vorschriften zum Schusswaffengebrauch sind gegenüber den allgemeinen Regelungen zum unmittelbaren Zwang spezieller. Sie verdrängen insoweit die allgemeinen Regelungen. Bei unregelmäßigen Punkten ist aber ergänzend auf die allgemeinen Regelungen zurückzugreifen (z.B. für den Schusswaffengebrauch gegen Sachen). Die Öffnungsklausel für andere Regelungen zum unmittelbaren Zwang<sup>2</sup> gilt auch für den Schusswaffengebrauch (z.B. in Notwehr (§ 32 StGB)).<sup>3</sup>

Es gibt verschiedene allgemeine Regelungen für den Schusswaffengebrauch. Darüber hinaus gibt es spezielle Voraussetzungen für den Gebrauch gegenüber Gefangenen einerseits und Nicht-Gefangenen andererseits.

##### II. Verbot innerhalb der Anstalt

In einem Teil der Bundesländer ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete innerhalb der Anstalt verboten.<sup>4</sup> Das Verbot umfasst jedenfalls auch einen durch Sicherungsmaßnahmen abgegrenzten Außenbereich.<sup>5</sup> Für das Verbot soll es auf den Aufenthaltsort der Person ankommen, welche die Schusswaffe gebrauchen würde.<sup>6</sup>

Das Verbot des Schusswaffengebrauchs innerhalb der Anstalt soll die Gefahr reduzieren, dass Gefangene oder Dritte solche Waffen entwenden. Außerdem soll der Gebrauch von Schusswaffen weitgehend der Polizei überlassen bleiben, deren Spezialkräfte insoweit besonders geschult sind.<sup>7</sup>

Das Verbot des Schusswaffengebrauchs innerhalb der Anstalt gilt nicht, soweit Bedienstete Schusswaffen aufgrund allgemeiner Notrechte<sup>8</sup> wie Notwehr (§ 32 StGB) gebrauchen.<sup>9</sup>

Die Polizei kann aufgrund eigener Regelungen berechtigt sein, Schusswaffen zu gebrauchen. Dieses Recht gilt auch

innerhalb der Anstalt.<sup>10</sup> Es kann in besonderen Gefahrensituationen wie Geiselnahmen greifen.<sup>11</sup>

##### III. Schusswaffengebrauch gegen Personen

###### 1. Aufgezählte Anwendungsfälle und Öffnungsklausel

Bedienstete dürfen Schusswaffen gegen Gefangene und Nicht-Gefangene nur unter bestimmten Voraussetzungen gebrauchen. Die aufgezählten Fallgruppen treten an die Stelle der durchzuführenden Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen. Die Aufzählung ist mit Ausnahme der Öffnungsklausel für unmittelbaren Zwang aufgrund anderer Regelungen abschließend (z.B. in Notwehr (§ 32 StGB)).

###### 2. Schusswaffengebrauch gegen Gefangene

Der Schusswaffengebrauch gegen Gefangene ist zulässig, wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen.<sup>12</sup> Ein gefährliches Werkzeug ist jede bewegliche Sache, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art ihrer Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen.<sup>13</sup>

Der Schusswaffengebrauch gegen Gefangene ist außerdem zulässig, wenn sie eine Gefangenenmeuterei (§ 121 StGB) unternehmen.<sup>14</sup> Es ist der strafrechtliche Begriff des Unternehmens einer Tat anzuwenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB).<sup>15</sup>

HESSEN besitzt keine ausdrücklichen Regelungen zum Schusswaffengebrauch gegen Gefangene wegen einer Gefangenenmeuterei oder des Nicht-Ablegens eines gefährlichen Werkzeugs. An deren Stelle tritt die Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HStVollzG). Es handelt sich um eine bewusste Beschränkung auf notwehrähnliche Situationen.<sup>16</sup>

Der Schusswaffengebrauch gegen Gefangene ist darüber hinaus zulässig, um ihre Flucht zu vereiteln oder sie wiederzuergreifen.<sup>17</sup> In diesen Fällen kann der Schusswaffengebrauch trotz des Tötungsrisikos verhältnismäßig sein, wenn von den Gefangenen eine nicht unerhebliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.<sup>18</sup>

\* Fortsetzung des Beitrags aus FS 2020 (3), S. 195 ff und (4), S. 290 ff.

1 Vgl. BGH Urf. v. 20.03.1975 - 4 StR 7/75, NJW 1975, 1231 (1232); zur besonderen Gefährlichkeit von Querschlägern BGH Urf. v. 13.02.1964 - III ZR 54/63, BeckRS 1964, 105124 Rn. 19 und 29.

2 § 73 Abs. 3 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 3 HStVollzG, § 87 Abs. 3 NJVollzG, § 92 Abs. 3 LVollzG RP, § 93 Abs. 3 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 3 ThürVollzGB.

3 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36; s. hierzu im zweiten Teil dieses Aufsatzes I I und II (= FS 2020, 290 f.).

4 § 95 Abs. 1 S. 1 LVollzG RP, § 96 Abs. 1 S. 1 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 1 S. 1 ThürVollzGB.

5 Vgl. Feest (2017), Teil II § 85 LandesRn. 12; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 126; auch für nicht umzäunte oder ummauerte Bereiche Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 62.

6 Vgl. RPLT-Drs. 15/1190, 69.

7 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 63 m.w.N.; Feest (2017), Teil II § 85 LandesRn. 12.

8 S. hierzu im zweiten Teil dieses Aufsatzes I I und II (= FS 2020, 290 f.).

9 Vgl. LSALT-Drs. 6/3799, 221; ThürLT-Drs. 5/6700, 140 f.; zweifelnd Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 63.

10 § 95 Abs. 1 S. 2 LVollzG RP, § 96 Abs. 1 S. 2 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 1 S. 2 ThürVollzGB.

11 Vgl. RPLT-Drs. 15/1190, 69; LSALT-Drs. 6/3799, 221; ThürLT-Drs. 5/6700, 140 f.

12 § 77 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW, § 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 LVollzG RP, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 ThürVollzGB.

13 Vgl. BGH Beschl. v. 05.09.2006 - 4 StR 313/06, NStZ 2007, 95 m.w.N.; stRspr.

14 § 77 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG NRW, § 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NJVollzG, § 95 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 LVollzG RP, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ThürVollzGB.

15 S. hierzu im ersten Teil dieses Aufsatzes H II (= FS 2020, 199).

16 Vgl. HessLT-Drs. 18/1396, 110.

17 § 77 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG NRW, § 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HStVollzG, § 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NJVollzG, § 95 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 LVollzG RP, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 ThürVollzGB.

18 Vgl. BGH Urf. v. 20.03.1975 - 4 StR 7/75, NJW 1975, 1231 (1232); LG Ulm Beschl. v. 08.02.1990 - II Ks 10/89, NStZ 1991, 83 (84).

### 3. Schusswaffengebrauch gegen Nicht-Gefangene

Der Schusswaffengebrauch gegen Nicht-Gefangene ist zulässig, wenn sie es unternehmen,

- Gefangene gewaltsam zu befreien oder
- gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.<sup>19</sup>

Es ist der strafrechtliche Begriff des Unternehmens einer Tat anzuwenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB).<sup>20</sup> Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn die Nicht-Gefangenen gewaltlos handeln.<sup>21</sup>

In einem Teil der Bundesländer ist der Tatbestand des gewaltsamen Eindringens in die Anstalt entfallen.<sup>22</sup> Der Grund hierfür ist das Verbot des Schusswaffengebrauchs innerhalb der Anstalt.<sup>23</sup>

### 4. Spezielle Verbote des Schusswaffengebrauchs

Für den offenen Vollzug gilt ein spezielles Verbot des Schusswaffengebrauchs: Bedienstete dürfen keine Schusswaffen gebrauchen, um die Flucht aus dem offenen Vollzug zu vereiteln.<sup>24</sup> Das Verbot soll die aufsichtsführenden Bediensteten von der Entscheidung freistellen, ob der Schusswaffengebrauch verhältnismäßig wäre.<sup>25</sup>

In verschiedenen Bundesländern finden sich auch weitere Einschränkungen des Schusswaffengebrauchs gegen bestimmte Personengruppen (z.B. Minderjährige, erkennbar Schwangere, Personen im Strafarrest).

## IV. Ermessen und Verhältnismäßigkeit des Schusswaffengebrauchs

Wenn die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch vorliegen, dürfen Bedienstete diese Waffen gebrauchen. Sie müssen es nicht. Der Schusswaffengebrauch liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde.

Auf der Ermessensebene ist zu prüfen, ob der Schusswaffengebrauch verhältnismäßig ist. Verschiedene Vorschriften zum Schusswaffengebrauch stellen besondere Ausprägungen der Verhältnismäßigkeit dar.<sup>26</sup>

### 1. Erforderlichkeit des Schusswaffengebrauchs

Der Schusswaffengebrauch muss erforderlich sein. Speziell geregelt ist, dass Schusswaffen nur gebraucht werden dürfen, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen.<sup>27</sup>

#### Beispiel:

*Ein Gefangener hat es schon auf die Außenseite der Anstaltsmauer geschafft. Mehrere Bedienstete erwarten den Gefangenen. Er befindet sich in Griffhöhe und wehrt sich mit Tritten.*

*Das Mittel der einfachen körperlichen Gewalt durch die Bediensteten ist Erfolg versprechend. Schusswaffen dürften somit nicht gebraucht werden. Der Schusswaffengebrauch ist nicht erforderlich.*

Wenn der Schusswaffengebrauch an sich erforderlich ist, gibt es ein Stufenverhältnis hinsichtlich des Einsatzes: Gegen Personen ist der Schusswaffengebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.<sup>28</sup>

#### Beispiel:

*Ein Gefangener hat die Anstaltsmauer überwunden. Ein Fluchthelfer erwartet ihn in einem Auto. Als das Fluchtauto gerade anfährt, hat ein Bediensteter freies Schussfeld auf das Auto und die Insassen. Um die Flucht mit dem Auto zu vereiteln, reicht es aus, auf die Reifen als Sachen zu schießen. Der Gebrauch der Schusswaffe gegen den Gefangenen als Person wäre unzulässig.<sup>29</sup>*

### 2. Angemessenheit des Schusswaffengebrauchs

Der Schusswaffengebrauch muss angemessen sein. Speziell geregelt ist, dass Bedienstete Schusswaffen nur gebrauchen dürfen, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.<sup>30</sup> Das Risiko einer tödlichen Verletzung muss nicht ausgeschlossen sein. Die Bediensteten dürfen den Tod der Betroffenen aber nicht billigend in Kauf nehmen.<sup>31</sup> Bei einer billigenden Inkaufnahme würde bereits mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt.

Ein gezielter Tötungsschuss ist vollzugsrechtlich unzulässig.<sup>32</sup> Er kann aber als unmittelbarer Zwang aufgrund anderer Regelungen<sup>33</sup> z.B. durch Notwehr (§ 32 StGB) gerechtfertigt sein.<sup>34</sup>

Der Schusswaffengebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.<sup>35</sup> Erkennbar Unbeteiligte können auch andere Gefangene sein.<sup>36</sup>

#### Beispiel:

*Bedienstete führen einen Gefangenen zum Facharzt aus. Wegen der besonderen Gefährlichkeit des Gefangenen ist das Mitführen von Schusswaffen angeordnet.*

*Die Praxis des Facharztes liegt in einer Fußgängerzone. Diese ist wegen eines Straßenfestes sehr belebt. Der Gefangene nutzt eine günstige Gelegenheit und tritt die Flucht an. Dabei schlängelt er sich durch die Menschenmenge. Aufgrund des Antrittsvorteils lässt sich der Gefangene nicht mehr zu Fuß einholen.*

*Die Passanten in der Fußgängerzone sind erkennbar Unbeteiligte. Sie würden mit hoher Wahrscheinlichkeit beim Schusswaffengebrauch durch Querschläger oder unbeabsichtigte Treffer gefährdet.<sup>37</sup> Der Schusswaffengebrauch hat zu unterbleiben.<sup>38</sup>*

19 § 77 Abs. 3 StVollzG NRW, § 54 Abs. 3 S. 1 HStVollzG, § 92 Abs. 2 NJVollzG.

20 S. hierzu im ersten Teil dieses Aufsatzes H II 1 (= FS 2020, 199).

21 Vgl. Arloth (2017), § 100 Rn. 2 m.w.N.

22 § 95 Abs. 6 LJVollzG RP, § 96 Abs. 6 LJVollzG LSA, § 96 Abs. 6 LJVollzG LSA.

23 Vgl. RPLT-Drs. 15/1190, 69; LSALT-Drs. 6/3799, 221; ThürLT-Drs. 5/6700, 141.

24 § 77 Abs. 2 StVollzG NRW, § 54 Abs. 2 HStVollzG, § 92 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 95 Abs. 5 S. 3 LJVollzG RP, § 96 Abs. 5 S. 3 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 5 S. 3 ThürVollzGB.

25 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 135.

26 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 125.

27 § 76 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 91 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 2 S. 1 LJVollzG RP, § 96 Abs. 2 S. 1 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 2 S. 1 ThürVollzGB.

28 § 76 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, § 91 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 95 Abs. 2 S. 2 LJVollzG RP, § 96 Abs. 2 S. 2 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 2 S. 2 ThürVollzGB.

29 Nach Feest (2017), Teil II § 85 LandesR Rn. 6.

30 § 76 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 2 HStVollzG, § 91 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP, § 96 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 3 S. 1 ThürVollzGB.

31 Vgl. BGH Urt. v. 26.10.1988 - 3 StR 198/88, juris Rn. 17; a.A. Arloth (2017), § 99 StVollzG Rn. 3.

32 Vgl. Feest (2017), Teil II § 85 LandesR Rn. 9; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 132.

33 S. hierzu im zweiten Teil dieses Aufsatzes I I und II (= FS 2020, 290 f.).

34 Vgl. Arloth (2017), § 99 StVollzG Rn. 3; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 132.

35 § 76 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 3 HStVollzG, § 91 Abs. 2 S. 2 NJVollzG, § 95 Abs. 3 S. 2 LJVollzG RP, § 96 Abs. 3 S. 2 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 3 S. 2 ThürVollzGB.

36 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36.

37 Zur besonderen Gefährlichkeit von Querschlägern BGH Urt. v. 13.02.1964 - III ZR 54/63, BeckRS 1964, 105124 Rn. 19 und 29.

38 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 72; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 129.

## V. Durchführung des Schusswaffengebrauchs

### 1. Durchführungsbefugnis

Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen.<sup>39</sup> Aufgrund der Gefährlichkeit des Schusswaffengebrauchs müssen die Bediensteten über eine entsprechende Befähigung verfügen. Entscheidend ist nicht, ob die Bediensteten die Befähigung einmal erworben haben. Diese muss auch noch zum Zeitpunkt des Schusswaffengebrauchs fortbestehen.

### 2. Androhung des Schusswaffengebrauchs

Die Vorschrift zur Androhung des Schusswaffengebrauchs ist eine abschließende Spezialregelung.<sup>40</sup> Ein Rückgriff auf die allgemeine Vorschrift zur Androhung von unmittelbarem

Zwang ist nicht zulässig.

Der Schusswaffengebrauch ist vorher anzudrohen.<sup>41</sup> Die Androhung muss sich spezifisch auf den Schusswaffengebrauch beziehen. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Gefährlichkeit des Schusswaffengebrauchs.<sup>42</sup>

Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch ein Warnschuss.<sup>43</sup> Geschossknall und

Fluggeräusch des Projektils sollen dazu führen, dass die Betroffenen z.B. einhalten, stehenbleiben oder aufmerksam werden.<sup>44</sup> Ein Warnschuss ist so abzugeben, dass aus objektiver Sicht voraussichtlich kein Trefferrisiko besteht. Andernfalls liegt kein Warnschuss vor.<sup>45</sup>

Schusswaffen dürfen ohne Androhung nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr<sup>46</sup> für Leib oder Leben erforderlich ist.<sup>47</sup> Die Ausnahme kann z.B. bei Geiselnahmen greifen.<sup>48</sup>

## M. Handeln auf Anordnung

### I. Spezialvorschrift und allgemeines Beamtenrecht

Unmittelbarer Zwang bedeutet Handeln in Ausnahmesituationen. Dem trägt die Vorschrift zum Handeln auf Anordnung beim unmittelbaren Zwang Rechnung (§ 97 StVollzG, § 89 NJVollzG).<sup>49</sup> Sie verdrängt als Spezialvorschrift die allgemeinen Regelungen des Beamtenrechts zur Folgepflicht (§ 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG) und zur Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen (§ 36 BeamtStG).

Zu Fortgeltung der Vorschrift über das Handeln auf Anordnung (§ 97 StVollzG) oder deren wörtlicher Übernahme (§ 89 NJVollzG) siehe im ersten Teil dieses Aufsatzes F I (= FS 2020, 196 f.).

### II. Folgepflicht der Vollzugsbediensteten

Die Vorschrift zum Handeln auf Anordnung begründet zunächst eine Folgepflicht der Vollzugsbediensteten. Wenn Vorgesetzte oder sonst befugte Personen<sup>50</sup> unmittelbaren Zwang anordnen, so sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, diesen anzuwenden (§ 97 Abs. 1 StVollzG, § 89 Abs. 1 NJVollzG).

### III. Ausnahmen von der Folgepflicht

#### 1. Verletzung der Menschenwürde

Vollzugsbedienstete sind nicht verpflichtet, eine Anordnung unmittelbaren Zwangs zu befolgen, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt (§ 97 Abs. 1 StVollzG, § 89 Abs. 1 NJVollzG).<sup>51</sup> Das gilt z.B. für Folter. Die Ausnahmeregelung begründet ein Weigerungsrecht der Bediensteten.<sup>52</sup>

#### 2. Anordnung zu nicht dienstlichen Zwecken

Vollzugsbedienstete sind nicht verpflichtet, eine Anordnung unmittelbaren Zwangs zu befolgen, wenn die Anordnung nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist (§ 97 Abs. 1 StVollzG, § 89 Abs. 1 NJVollzG).<sup>53</sup> Das wäre z.B. bei privaten Racheakten der Anordnungsbefugten gegenüber Gefangenen der Fall.<sup>54</sup> Die Ausnahmeregelung begründet ein Weigerungsrecht der Bediensteten.<sup>55</sup>

#### Vollzugslegende aus der Praxis:

*Ein Gefangener hat während erlaubter Außenaufenthalte eine Affäre mit der Ehefrau eines Bediensteten. Die Ehe geht deswegen in die Brüche. Der Bedienstete ordnet aus Rache unmittelbaren Zwang gegen den Gefangenen an.*

#### 3. Unmittelbarer Zwang als Begehung einer Straftat

Vollzugsbedienstete dürfen die Anordnung unmittelbaren Zwangs nicht befolgen, wenn dadurch eine Straftat begangen würde (§ 97 Abs. 2 S. 1 StVollzG, § 89 Abs. 2 S. 1 NJVollzG).<sup>56</sup> Ein solcher Fall läge z.B. vor, wenn Bedienstete einen Gefangenen wegen eines Fluchtversuchs verprügeln sollten.<sup>57</sup>

Die Ausnahmeregelung zu Straftaten begründet eine Weigerungspflicht der Bediensteten.<sup>58</sup> Bei ein und demselben Sachverhalt können Weigerungspflicht und Weigerungsrechte aufeinandertreffen. Wegen des Sinn und Zwecks der Regelung liegt dann eine Weigerungspflicht vor.

Sofern die Vollzugsbediensteten eine Anordnung unmittelbaren Zwangs ausführen und dadurch eine Straftat begehen, kann ein spezieller Schuldausschlussgrund greifen.<sup>59</sup> Die Bediensteten trifft eine Schuld nur in folgenden Fällen:

39 § 76 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 2 HStVollzG, § 91 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 3 S. 1 LjVollzG RP, § 96 Abs. 3 S. 1 JvVollzGB LSA, § 96 Abs. 3 S. 1 ThürjVollzGB.

40 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36.

41 § 76 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 4 HStVollzG, § 91 Abs. 3 S. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 4 S. 1 LjVollzG RP, § 96 Abs. 4 S. 1 JvVollzGB LSA, § 96 Abs. 4 S. 1 ThürjVollzGB.

42 Vgl. BGH Urt. v. 20.03.1975 - 4 StR 7/75, NJW 1975, 1231 (1232); LG Ulm Beschl. v. 08.02.1990 - II Ks 10/89, NStZ 1991, 83 (84).

43 § 76 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 5 HStVollzG, § 91 Abs. 3 S. 2 NJVollzG, § 95 Abs. 4 S. 2 LjVollzG RP, § 96 Abs. 4 S. 2 JvVollzGB LSA, § 96 Abs. 4 S. 2 ThürjVollzGB.

44 Vgl. Grommek (1982), Kap. 6 Rn. 10.

45 Vgl. BGH Urt. v. 13.02.1964 - III ZR 54/63, BeckRS 1964, 105124 Rn. 20.

46 S. hierzu im zweiten Teil dieses Aufsatzes K II (= FS 2020, 294).

47 § 76 Abs. 3 S. 3 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 6 HStVollzG, § 91 Abs. 3 S. 3 NJVollzG, § 95 Abs. 4 S. 3 LjVollzG RP, § 96 Abs. 4 S. 3 JvVollzGB LSA, § 96 Abs. 4 S. 3 ThürjVollzGB.

48 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36.

49 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; BT-Drs. 3/38, 7; BT-Drs. 3/2272, 3.

50 S. im ersten Teil dieses Aufsatzes F I (= FS 2020, 196 f.).

51 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; BT-Drs. 3/2272, 3.

52 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 48; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 120.

53 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; BT-Drs. 3/2272, 3; s. für das Soldatengesetz BVerwG Urt. v. 21.06.2005 - 2 WD 12/04, juris Rn. 107.

54 Vgl. Günther (2007), 385.

55 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 48; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 120.

56 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; BT-Drs. 3/2272, 3.

57 Vgl. Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 171.

58 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 49; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 120.

59 Vgl. BGH Urt. v. 15.02.1995 - 2 StR 513/94, NStZ 1996, 286 f. m.w.N.

Michael Schäfersküpper

Dozent im Fachbereich

Strafvollzug der

Fachhochschule für

Rechtspflege Nordrhein-

Westfalen in Bad Münsterfeld

michael.schaeferkuepper@

fhr.nrw.de

- Die Bediensteten erkennen, dass sie durch den unmittelbaren Zwang eine Straftat begehen, oder
  - die Begehung einer Straftat ist nach den Umständen, die den Bediensteten bekannt sind, offensichtlich
- (§ 97 Abs. 2 S. 2 StVollzG, § 89 Abs. 2 S. 2 NJVollzG).

Die Begehung einer Straftat ist nur offensichtlich, wenn sie jenseits aller Zweifel auf der Hand liegt.<sup>60</sup> Diese Variante des Schuldausschlussgrundes greift daher bereits, wenn die Sach- und Rechtslage objektiv zweifelhaft gewesen ist.<sup>61</sup>

#### IV. Reduzierte Remonstrationspflicht

##### 1. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit

Die Remonstrationspflicht ist die Pflicht, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen von Vorgesetzten geltend zu machen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BeamtStG). Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit fallen hingegen unter die Unterstützungs- und Beratungspflicht (§ 35 Abs. 1 S. 1 BeamtStG).

Die Vollzugsbediensteten besitzen beim unmittelbaren Zwang eine reduzierte Remonstrationspflicht (§ 97 Abs. 3 S. 1 StVollzG, § 89 Abs. 3 S. 1 NJVollzG). Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts (§ 36 Abs. 2 und 3 BeamtStG) sind nicht anzuwenden (§ 97 Abs. 3 S. 2 StVollzG, § 89 Abs. 3 S. 2 NJVollzG).

##### 2. Unterschiede zum allgemeinen Beamtenrecht

Die betroffenen Vollzugsbediensteten haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung unmittelbaren Zwangs direkt gegenüber den Anordnenden vorzubringen (§ 97 Abs. 3 S. 1 StVollzG, § 89 Abs. 3 S. 1 NJVollzG). Im Gegensatz zum allgemeinen Beamtenrecht ist der Dienstweg nicht einzuhalten (§ 36 Abs. 2 S. 1 BeamtStG).

Die betroffenen Vollzugsbediensteten haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung unmittelbaren Zwangs nur vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist (§ 97 Abs. 3 S. 1 StVollzG, § 89 Abs. 3 S. 1 NJVollzG). Das Vorbringen kann z.B. daran scheitern, dass die Anordnenden in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erreicht werden können.<sup>62</sup> Das allgemeine Beamtenrecht geht davon aus, dass das Vorbringen solcher Bedenken selbst in Eilfällen möglich ist (§ 36 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 BeamtStG).<sup>63</sup>

Die betroffenen Vollzugsbediensteten haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung unmittelbaren Zwangs nur vorzubringen (§ 97 Abs. 3 S. 1 StVollzG, § 89 Abs. 3 S. 1 NJVollzG). Mit dem Vorbringen gegenüber den Anordnenden ist die Remonstrationspflicht erfüllt.<sup>64</sup> Im Gegensatz zum allgemeinen Beamtenrecht müssen die betroffenen Vollzugsbediensteten keine Aufrechterhaltung oder Bestätigung der Anordnung abwarten (§ 36 Abs. 2 S. 2 und 3, Abs. 3 S. 1 BeamtStG).

## N. Notwehr gegen unmittelbaren Zwang

### I. Folgepflicht und Notwehrrecht

Die Vollzugsbehörde kann Gefangene nicht nachträglich zur Rechenschaft ziehen, wenn sie rechtswidrige Anordnungen von Bediensteten nicht befolgen.<sup>65</sup> Von der bloßen Nicht-Befolgung ist aber die Frage abzugrenzen, unter welchen Voraussetzungen Gefangene ein Notwehrrecht gegen unmittelbaren Zwang besitzen (§ 32 StGB).

### II. Strafrechtlicher Rechtswidrigkeitsbegriff

Notwehr setzt die Rechtswidrigkeit eines Angriffs voraus (§ 32 Abs. 2 StGB). Beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist eine Tat nicht strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist (§ 113 Abs. 3 S. 1 StGB). In beiden Fällen ist derselbe Begriff der Rechtswidrigkeit zugrunde zu legen.<sup>66</sup> Dieser strafrechtliche Rechtswidrigkeitsbegriff weicht aber vom vollzugsrechtlichen Rechtswidrigkeitsbegriff ab. Es liegt einer der Fälle vor, in denen derselbe Rechtsbegriff in verschiedenen Bereichen der Rechtsordnung unterschiedliche Bedeutungen hat.

### III. Strafrechtliche Rechtswidrigkeit bei staatlichen Vollstreckungsmaßnahmen

Unmittelbarer Zwang ist nicht rechtswidrig, sondern rechtmäßig im Sinne der Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB), wenn die „äußeren Voraussetzungen zum Eingreifen“ der Bediensteten vorliegen. Die durchführenden Bediensteten müssen

- örtlich und sachlich zuständig sein,
- die vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten einhalten und
- ein ihnen eingeräumtes Ermessen pflichtgemäß ausüben.<sup>67</sup>

Eine wesentliche Förmlichkeit beim unmittelbaren Zwang ist die Androhung.<sup>68</sup>

Es greift ein eigener Begriff der pflichtgemäßen Ermessensausübung. Dieser umfasst auch die Frage, ob die sachlichen Eingriffsvoraussetzungen vorliegen.<sup>69</sup> Die Bediensteten müssen in der konkreten Entscheidungssituation unter bestmöglicher pflichtgemäßer Abwägung aller ihnen erkennbaren Umstände den unmittelbaren Zwang für gerechtfertigt halten dürfen.<sup>70</sup> Insoweit kommt es nicht darauf an, ob das Ergebnis der Abwägung letztlich rechtlich richtig oder falsch ist.<sup>71</sup> Die Anforderungen an die Abwägung vermindern sich, je ungesicherter und unüberschaubarer die konkrete Situation ist.<sup>72</sup>

60 Vgl. BGH Urt. v. 15.02.1995 - 2 StR 513/94, NStZ 1996, 286 m.w.N.

61 Vgl. Walter (2005), 280.

62 Vgl. BT-Drs. 3/2272, 3; Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 50.

63 Vgl. Verrel (2015), Abschn. M Rn. 118.

64 Zwar sind die Formulierungen in § 97 Abs. 3 S. 2 StVollzG, § 89 Abs. 3 S. 2 NJVollzG nicht völlig eindeutig, weil sie sich sprachlich nur auf die „Mitteilung“ solcher Bedenken beziehen. Die Regelung soll aber derjenigen des UZwG entsprechen (vgl. BT-Drs. 7/918, 80; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 118). Dort war und ist aber eindeutig, dass die abweichenden Regelungen vollständig verdrängt werden (§ 7 Abs. 3 f. UZwG).

65 Vgl. BVerfG Beschl. v. 23.04.2008 - 2 BvR 2144/07, juris Rn. 42 m.w.N.; BT-Drs. 7/918, 76 f.

66 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 36 ff. m.w.N.

67 Vgl. BGH Urt. v. 09.06.2015 - 1 StR 606/14, juris Rn. 25 ff. m.w.N.; BGH Urt. v. 10.11.1967 - 4 StR 512/66, Rn. 130 m.w.N.; s. auch BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 37 f. m.w.N.; BVerfG Beschl. v. 29.04.1991 - 1 BvR 7/90, juris Rn. 7.

68 Vgl. OLG Dresden Beschl. v. 01.08.2001 - 3 Ss 25/01, NJW 2001, 3643 (3644).

69 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 37 f. m.w.N.; BGH Urt. v. 10.11.1967 - 4 StR 512/66, Rn. 130 m.w.N.

70 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 37 f. m.w.N.

71 Vgl. BGH Urt. v. 10.11.1967 - 4 StR 512/66, Rn. 130 m.w.N.

72 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 36 m.w.N.; KG Urt. v. 27.08.2012 - (4) 161 Ss 154/12 (199/12), juris Rn. 15 m.w.N.

Unmittelbarer Zwang ist nicht rechtmäßig, sondern rechtswidrig im Sinne der Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB), wenn die durchführenden Bediensteten

- willkürlich handeln,
- unter Missbrauch ihres Amtes handeln oder
- sich in einem schuldhaften Irrtum über die Erforderlichkeit der Amtsausübung befinden.<sup>73</sup>

#### Beispiel:

*Ein Gefangener soll ein Fehlverhalten begangen haben, das Arrest als schwerste Disziplinarmaßnahme rechtfertigen kann. Die zuständige Bedienstete ist aber noch dabei, den Sachverhalt aufzuklären.*

*Zwei Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes gehen davon aus, dass Arrest angeordnet wird. Sie fordern den Gefangenen auf, zum ärztlichen Dienst mitzukommen. Der ärztliche Dienst solle die Arrestfähigkeit feststellen. Der Gefangene ist nicht zu überzeugen, freiwillig mitzukommen. Die Bediensteten bringen den Gefangenen mit unmittelbarem Zwang zum ärztlichen Dienst.*

*Alle Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes müssen aufgrund ihrer Ausbildung wissen, dass zu diesem Zeitpunkt eine Überprüfung der Arrestfähigkeit noch nicht erforderlich ist. Die beiden Bediensteten befinden sich damit in einem schuldhaften Irrtum über die Erforderlichkeit der Amtsausübung. Sie handeln nicht nur vollzugsrechtlich rechtswidrig, sondern auch rechtswidrig im Sinne der Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB).<sup>74</sup>*

Ein rechtswidriger Angriff im Sinne der Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB) wurde auch bejaht, wenn Bedienstete eine Gefahr im Verzug annehmen, die offenkundig nicht besteht.<sup>75</sup>

Ein rechtswidriger Angriff alleine begründet allerdings kein Notwehrrecht. Darüber hinaus muss u.a. die Verteidigung erforderlich (§ 32 Abs. 2 StGB) und die Notwehr geboten sein (§ 32 Abs. 1 StGB). Sofern staatliche Bedienstete nicht offensichtlich bösgläubig oder amtsmissbräuchlich handeln, sind strenge Anforderungen an die Erforderlichkeit und Gebotenheit zu stellen.<sup>76</sup>

In Rechtsprechung und Literatur gibt es einen anhaltenden Meinungsstreit zu den Einzelheiten.<sup>77</sup>

#### IV. Sinn der Privilegierung des Staates

Der strafrechtliche Begriff der Rechtswidrigkeit bei der Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB) gegen staatliche Vollstreckungsmaßnahmen privilegiert den Staat. Die Betroffenen müssen mehr dulden als bei Angriffen durch Privatpersonen. Die Privilegierung des Staates ist aber gerechtfertigt:

Die Betroffenen dürfen davon ausgehen, dass die Art und Weise des unmittelbaren Zwangs in rechtsstaatlichen Schranken stattfindet. Zu diesen Schranken gehört insbesondere die Verhältnismäßigkeit. Angriffe durch Privatpersonen können hingegen maßlos sein. Daher ist die Gefährdungslage bei staatlichen Vollstreckungsmaßnahmen eine andere als bei Angriffen durch Private.<sup>78</sup>

Außerdem schützt die Privilegierung des Staates die Entschlusskraft der Bediensteten. Diese sollen keine eingehenden rechtlichen Erwägungen in oftmals hektischen und unübersichtlichen Entscheidungssituation vornehmen müssen.<sup>79</sup>

#### O. Hilfeleistung und andere Pflichten

##### I. Hilfeleistung für Verletzte

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sind schon wegen des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) verpflichtet, den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten zu helfen.<sup>80</sup> Diese verfassungsrechtliche Pflicht zur Hilfeleistung kann durch einfache Gesetze oder Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden (z.B. § 5 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes - UZwG<sup>81</sup>, Abs. 1 S. 1 VV zu § 94 StVollzG).

Wenn Bedienstete die Pflicht zur Hilfeleistung ohne hinreichenden Grund unterlassen, können sie sich strafbar machen (z.B. nach § 323c StGB).<sup>82</sup> Auch disziplinarrechtliche Folgen sind möglich.<sup>83</sup>

Verletzte können Gefangene, Bedienstete und Dritte sein. Die Hilfeleistung umfasst jede Handlung, die geeignet ist, die Lage der Verletzten zu verbessern.<sup>84</sup> Die Bediensteten leisten selbst Beistand und verschaffen die erforderliche ärztliche oder anderweitige Hilfe (z.B. § 5 UZwG, Abs. 1 S. 1 VV zu § 94 StVollzG).

Die Hilfeleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die Lage sie zulässt (z.B. § 5 UZwG, Abs. 1 S. 1 VV zu § 94 StVollzG). Insoweit ist z.B. das Ausmaß einer eventuellen Selbstgefährdung zu berücksichtigen. Außerdem kann auch das Verhältnis zwischen dem Interesse an der Fortsetzung des unmittelbaren Zwangs zu dem erkennbaren Schweregrad der Verletzung eine Rolle spielen (z.B. eine Gefangenenmeuterei einerseits und eine leichte Verletzung andererseits).<sup>85</sup>

Die Hilfeleistung für die bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten kann es rechtfertigen, einem bevollmächtigten Rechtsanwalt den Zugang zu verwehren.<sup>86</sup>

##### II. Sicherung des Ortes

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, den Ort des unmittelbaren Zwangs zu sichern (z.B. Abs. 2 VV zu § 94 StVollzG). Die Sicherung soll spätere Ermittlungen zum Sachverhalt ermöglichen. Es sind nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Notwendige Veränderungen sind zu dokumentieren. Zur Sicherung kann der sofortige Einbau einer Sonderschließung dienen.

73 Vgl. BGH Ur. v. 09.06.2015 - 1 StR 606/14, juris Rn. 25 m.w.N.; s. auch BVerfG Beschl. v. 29.04.1991 - 1 BvR 7/90, juris Rn. 7.

74 Beispiel nach Höflicht, Schriever & Bartmeier (2014), 175 und 179, die zum gegenteiligen Ergebnis kommen.

75 Vgl. KG Ur. v. 11.05.2005 - (5) 1 Ss 61/05 (12/05), juris Rn. 9 ff.

76 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 54 m.w.N.; OLG Hamm, Beschl. v. 03.05.2009 - 3 Ss 180/09, juris Rn. 11 m.w.N.; KG Beschl. v. 31.08.2000 - (4) 1 Ss 161/00 (131/00), juris Rn. 7 m.w.N.

77 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 37 m.w.N.

78 Vgl. BGH Ur. v. 09.06.2015 - 1 StR 606/14, juris Rn. 31 m.w.N.

79 Vgl. BGH Ur. v. 31.03.1953 - 1 StR 670/52, juris Rn. 5 m.w.N.; KG Ur. v. 27.08.2012 - (4) 161 Ss 154/12 (199/12), juris Rn. 15 m.w.N.; s. auch BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 36.

80 Vgl. Grommek (1982), Kap. 12 Rn. 1.

81 Vgl. BT-Drs. 3/2272, 2.

82 Vgl. VG Frankfurt am Main Ur. v. 03.12.2014 - 5 K 1632/14.F, juris Rn. 19.

83 Vgl. BT-Drs. 3/38, 8.

84 Vgl. VG Frankfurt am Main Ur. v. 03.12.2014 - 5 K 1632/14.F, juris Rn. 19.

85 Vgl. BT-Drs. 3/2272, 2; Grommek (1982), Kap. 12 Rn. 6 f.

86 Vgl. VG Frankfurt am Main Ur. v. 03.12.2014 - 5 K 1632/14.F, juris Rn. 19.

### III. Melde-, Dokumentations- und Berichtspflichten

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang kann Melde- und Dokumentationspflichten auslösen (z.B. Abs. 3 S. 1 VV zu § 94 StVollzG). Gleiches gilt für Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde (z.B. Abs. 3 S. 2 VV zu § 94 StVollzG für jeden Gebrauch von Waffen).

## P. Gerichtliche Rechtsbehelfe

### I. Maßnahmecharakter

Damit unmittelbarer Zwang eine gerichtlich überprüfbare Maßnahme darstellt, ist keine Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters erforderlich. Insoweit reicht es jedenfalls aus, wenn Vorgesetzte oder sonst befugte Personen entscheiden (§ 97 Abs. 1 StVollzG, § 89 Abs. 1 NJVollzG).<sup>87</sup>

Die Vollzugsbehörde wird sich aber grundsätzlich auch die Entscheidungen unzuständiger Bediensteter zurechnen lassen müssen. Die Behörde selbst ist dafür verantwortlich, dass ihre eigenen Bediensteten nur in den Grenzen übertragener Zuständigkeiten entscheiden.<sup>88</sup>

### II. Berechtigtes Feststellungsinteresse

Der unmittelbare Zwang ist nach seiner Beendigung im prozessualen Sinne erledigt. Für die gerichtliche Überprüfung erledigter Maßnahmen steht der Feststellungsantrag zur Verfügung, der ein berechtigtes Feststellungsinteresse erfordert.

Ein berechtigtes Feststellungsinteresse liegt u.a. bei der diskriminierenden Fortwirkung einer Maßnahme vor. Wenn die Vollzugsbehörde gegenüber Gefangenen zum letzten Mittel des unmittelbaren Zwangs greifen muss, kann das zukünftig in viele Entscheidungen nachteilig einfließen (z.B. bei Gefahrenabwehrmaßnahmen oder erlaubten Außenaufenthalten). Außerdem liegt ein berechtigtes Feststellungsinteresse u.a. bei einem gewichtigen Grundrechtseingriff vor, wenn nach dem typischen Geschehensablauf kaum mit einer gerichtlichen Entscheidung vor Erledigung zu rechnen ist.<sup>89</sup> Beide Formen des berechtigten Feststellungsinteresses werden zumindest grundsätzlich beim unmittelbaren Zwang vorliegen.<sup>90</sup>

## Q. Schlusswort

Dieser dritte und letzte Teil schließt die kleine Reihe zum unmittelbaren Zwang ab. Das Thema selbst ist aber noch lange nicht erschöpft. Das gilt für den Justizvollzug, aber auch für andere staatliche Stellen: In den USA und der Bundesrepublik sind aktuell Diskussionen zur Anwendung von Gewalt durch die Polizei entbrannt. Die Aufsatzreihe sollte zumindest eines verdeutlicht haben: Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist Ultima Ratio und erfolgt nicht in einem rechtsfreien Raum. Doch manchmal muss auch der Staat sagen: „...“, so brauch' ich Gewalt.“

## Literatur

- Arloth, F.** (2017). § 99 StVollzG. In Arloth, F. & Krä, H. *Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar.* 4. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.
- Baier, H. & Koepsel, K.** (2020). 11. Kapitel Sicherheit und Ordnung Buchst. K Unmittelbarer Zwang. In Schwind, H., Böhm, A., Jehle, J. & **Laubenthal, K.** (Hrsg.). *Strafvollzugsgesetze. Bund und Länder. Kommentar.* 7. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.
- Feest, J.** (2017). Teil II § 85 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. *Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG).* 7. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Grommek, S.** (1982). *Unmittelbarer Zwang im Strafvollzug.* Köln Berlin Bonn München: Carl Heymanns Verlag KG.
- Günther, H.** (2007). „Dienstliche Zwecke“ und Folgepflicht. Die Personalvertretung. *Fachzeitschrift des gesamten Personalwesens für Personalvertretungen und Dienststellen (PersV)*, 384 bis 387.
- Höflich, P., Schriever, W. & Bartmeier, A.** (2014). *Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs.* 4. Auflage. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Schäfersküpfer, M.** (2018). *Vollzug, Fixierungen und Verfassungsrecht. Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung.* *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS)*, 353 bis 359.
- Verrel, T.** (2015). Abschnitt M. Sicherheit und Ordnung. In **Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T.** (Hrsg.). *Strafvollzugsgesetze. Kommentar.* 12. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.
- Walter, T.** (2005). *Das Handeln auf Befehl und § 3 VStGB.* *Juristische Rundschau (JR)*, 279 bis 283.

87 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 05.11.1981 - 1 Vollz (Ws) 166/81, ZfStrVo 1982, 186 f.

88 Vgl. BVerfG m.w.N. Beschl. v. 21.05.1990 - 2 BvR 1499/89, NStZ 1990, 557 (558); OLG Frankfurt am Main Beschl. v. 26.11.1985 - 3 Ws 943/86 (StVollz), ZfStrVo 1987, 252; a.A. OLG Hamm Beschl. v. 04.10.2011 - 1 VAs 42/11, NStZ-RR 2012, 62.

89 Vgl. BVerfG Ur. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 59; BVerfG Beschl. v. 22.09.2017 - 2 BvR 455/17, BeckRS 2017, 130783 Rn. 27 f. m.w.N.; stRSpr.

90 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 02.07.1991 - 1 Vollz (Ws) 48/91, juris Rn. 11; OLG Hamm Beschl. v. 05.11.1981 - 1 Vollz (Ws) 166/81, ZfStrVo 1982, 186 f.